

händlern nicht gerathen haben, von den Antiquaren zu lernen: denn diese sogenannten Antiquare Berlins, welche sich dann und wann vereinigen und Exemplare in Parthien wohlfeil beziehen, sind, wenn gleich sie ihr Geschäft dem Betriebe eines Antiquargeschäfts entsprechend führen und weder zum Börsenverein gehören, noch im Müller'schen oder Schulz'schen Verzeichnisse stehen, concessionirte Buchhändler. Sie sind dies eben geworden, um mit neuen Werken (NB. zu antiquarischen Preisen —) handeln zu können. Wären sie wirklich nur Antiquare, so ließen sich eher gegen derlei Uebergiffe die Behörden in Anspruch nehmen; aber gerade, da dies früher häufig versucht (— die Buchhändler also nicht mit offenen Augen ruhig zusehen, wie der gelehrt Herr W. sagt —) und die Antiquare wegen Verkaufs neuer Werke zur Verantwortung gezogen wurden, suchten sie die Concession zum Betriebe des Buchhandels nach. Dass ihnen dieselbe bewilligt wurde — dafür können die Buchhändler Berlin's nicht. Haben aber diese Buchhändler-Antiquare neben dem Rechte mit neuen Büchern zu handeln, auch Mittel in Händen, diese, sei es einzeln oder zusammen, in Parthien wohlfeil zu beziehen und halten sie es ihrem Interesse entsprechend, sie auch wohlfeil zu verkaufen, so verdienen sie deswegen doch wahrlich ein so großes Lob nicht und es zeugt von einer vollkommenen Verkehrtheit der Begriffe, erst die Buchhändler, die es nicht thun, darob zu tadeln, nachher aber auch die Manipulation einer Handlung, welche 50 Exempl. eines Werkes baar vom Verleger zu wohlfeilen Bedingungen erlangt und das Buch dann wohlfeil verkauft, nicht gut zu heißen.

Wer sich in so harte Widersprüche verwickelt, ist nicht befähigt, über Uebelstände des Buchhandels ein Urtheil zu fällen. Es ist Pflicht, wegen der Artikel II und folgende den Herrn Verfasser und die Leser hierauf aufmerksam zu machen.

— o —

Erwiederung.*)

Ein Anonymus zieht über einen andern Anonymus her, der in Nr. 57 d. Bl. die Kühnheit gehabt hat zu sagen:

„Knebel's Briefwechsel sei eine mißglückte Verlagsunternehmung, und um das Buch flott zu machen, müsse die preuß. Regierung der Sündenbock sein, der die Schuld trage; sie, die durch Verbote den Absatz des Buches gehemmt haben solle. Das Buch sei aber nicht verboten und das Anzeigen desselben auch nicht.“

Die Verlagshandlung hat hierauf geantwortet und bewiesen, dass ein Ministerial-Rescript des Ministers Rochow dem 3. Bande allerdings die Debits-Erlaubniß verweigere; mithin hat der Anonymus sich **theilweise** geirrt; er hätte sagen sollen: der 1. und 2. Band seien nicht verboten, der 3. Band nur. Aber weil ihm schon die erste Rüge rein unter den Händen weg und an die Redaction d. B.-B. gekommen war, so schwieg er und glaubte, es hätten die angegriffenen Verleger schon hinlänglich selbst dafür gesorgt, für ihre Sache zu reden; die „nichtswürdige Unverschämtheit“

*) Wir betrachten die Verhandlungen, an dieser Stelle wenigstens, hiermit als geschlossen.
d. R.

und den „insolenten Lügner“ ließ er unerwidert; war freilich der Meinung, dass wer sich nur **theilweise** rechtfertigen könne, nicht in solchen Ausdrücken reden dürfe; denn von der den Verlegern Schuld gegebenen unwahren Behauptung waren $\frac{2}{3}$ ungeschlagen geblieben. — Jetzt tritt oben erwähnter Anonymus II auf und verlangt: Anonymus I dürfe nicht straflos bleiben; die Gebr. Reichenbach seien ihm ganz fremd, der moralische Werth des Börsenblattes sinkt aber, wenn hinterlistige Verläumding u. s. w. in seinen Spalten Sitte würde und müsse die Strafe an dem Anonymus I entsprechend vollzogen werden durch öffentliche Kundmachung seines Namens.“

Ihm und dem nun gewiss noch folgenden Anonymus III. IV. V. VI ic. sei zur Beruhigung gesagt, dass Anonymus I auf ewige Zeit gebessert ist, nie die preuß. Regierung wieder vertheidigen will, nie wieder Beiträge in die 1. Abtheilung des B.-B. senden will *), immer seinen Namen unterzeichneten will u. s. w. u. s. w.

Hat er doch schon längst die Feder verflucht, die ihm gedient hat zu sagen:

Knebel's Briefwechsel 1., 2., 3. Band seien nicht verboten, statt zu behaupten:

Knebel's Briefwechsel 1. u. 2. Band seien erlaubt.

*) Was die Redaction, die ebenso wie das Börsenblatt selbst durchaus unschuldig an dem unerquicklichen Streite ist, nur bedauern würde. Wir hoffen und wünschen, dass die ganze Sache hiermit gänzlich beendet und dass Hr. Verf. auch ferner unserm Blatte seine Theilnahme nicht entziehen werde. Wollen wir einmal Pressefreiheit, so müssen wir uns schon an manches Unangenehme gewöhnen!
d. R.

Den Hamburger Sortimentshandlungen,

welche das Cirkular vom 15. Mai d. J. unterzeichneten, diene zur Nachricht, dass ich meinen Verlagskatalog an sie absandte und meinem Commissionair Herrn F. A. Brockhaus Auftrag gab, die von ihnen einlaufenden Bestellungen gratis zu expedieren.

Köln, den 6. Juni 1842.

J. P. Bachem,
Hof-Buchhändler und Buchdrucker.

Börse in Leipzig am 1. August 1842.	Kurze Zeit.	2 Monat.	3 Monat.
Im vierzehntaler-Fuß.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.
Amsterdam	139 $\frac{1}{4}$ —	—	—
Augsburg	— 102 $\frac{1}{2}$	—	—
Berlin	99 $\frac{1}{2}$ —	—	—
Bremen	110 —	—	—
Breslau	99 $\frac{1}{2}$ —	—	—
Frankfurt a. M. . .	102 $\frac{1}{2}$ —	—	—
Hamburg	150 $\frac{1}{2}$ —	149 $\frac{1}{2}$ —	—
London	—	—	6.22 $\frac{1}{2}$ —
Paris	80 $\frac{1}{2}$ —	79 $\frac{1}{2}$ —	—
Wien	104 —	—	—

Louisd'or 9 $\frac{1}{2}$, Holl. Duc. 5 $\frac{1}{2}$, Rais. Duc. 5 $\frac{1}{2}$, Preßl. Duc. 5 $\frac{1}{2}$, Pfaff.-Duc. 5 $\frac{1}{4}$, Cons.-Species u.-Gulden 4 $\frac{1}{2}$, Cons.-Zehn- u.-Zwanzig-Skr. 4 $\frac{1}{2}$.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marie.